

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1785**

2.11.1785 (Nr. 131)





Mit Hochfürstl. Markgräflich - Badischem gnädigstem Privilegio.

Paris, vom 20. Oct.

Frau von Orbelin dahier ist so glücklich gewesen, das Quecksilber zu fixiren, daß es sich schmelzen läßt, wie anders Metall, ohne einen Beyfuß einer andern metallischen Substanz und das heftigste Feuer gibt ihm nichts von seiner Volatilität wieder. Das Verfahren ist so einfach, daß in weniger als einer Stunde die ganze Operation zu Ende ist.

Erlang, vom 25 Oct.

Ein von uns unverbürgtes Gerücht sagt, die Russische Monarchinn habe des Kaisers Majestät 25000 wohlbeittene und gutgeleidete Kalmucken geschenkt, man erwarte sie zu Lemeswar und würde sie längst der Sau und der Donau einquartieren.

Vortsetzung des Kayf. Königl. und Königl. Preussischen Manifests, vom 12 Oct.

Die aus dieser Aufklärung stehenden unmittelbaren Folgen stellen sich von selbst dar, so wie auch dadurch insbesondere offenbar wird, daß der Bavische Vertrag nicht von dem ganzen damaligen Haus Bayern und nicht für alle seine damalige und künftige Besitzungen geschlossen worden.

Es bleibt demnach nur noch die nähere Untersuchung in der Königl. Preussis. Erklärung aufgestellten Satzes übrig: daß die Pfälzischen Hausverträge diesem Haus alle Veräußerung und namentlich jeden Austausch seiner Staaten verbiete.

Der vierzehnte Artikel des Hausvertrags vom 26. Februar 1771 lautet von Wort zu Wort folgenderge-

Damit aber die unter der Erbeinigung begriffne Lande und Leut unveräußerlich in jedem Haus zu-

sammen verbleiben und erhalten werden, gleich wie in dem Bavischen und andern Hausverträgen darauf gedacht worden ist, auch die Fideicommiss und Erbeinigungs - Eigenschaft von selbst mit sich bringt, daß außer den Nothfällen oder Verschaffung bessern Nutzens wegen Veräußerung und Verpfändung Platz haben, so solle es auch künftig also beobachtet werden und wenn ein Theil aus verständlichen Ursachen veranlasset, oder gezwungen würde, dem andern Theil nicht nur das Vorkaufrecht, sondern auch der Einstand gebühren.

Es erhellet hieraus sonnenklar, daß die Hausverträge dem Hause Pfalz alle Veräußerung auch des kleinsten Theils seiner Staaten keineswegs verbieten.

Daß durch die Hausverträge die sammtlichen Besitzungen dieses Hauses eben so wenig mit einem ewigen und schlechterdings unveräußerlichen Fideicommiss belegt sind.

Daß vielmehr die Veräußerungsbefugnis in Nothfällen oder zur Verschaffung bessern Nutzens in gedachten Hausverträgen ausdrücklich festgesetzt und in diesem beschränkten Verstand, als ein Recht erkannt wird, welches die Fideicommiss und Erbeinigungs - Eigenschaft von selbst mit sich bringt.

Wenn demnach die Bayerischen Hausverträge in Noth oder solchen Fällen, wo besserer Nutzen verschafft werden kann, die Veräußerung oder Verpfändung erlauben und nur den Haus Agnaten das Vorkauf und Einstandsrecht zugestehen, so müssen sie ja in eben diesen Fällen einen Austausch um so mehr gestatten, da solcher nach seiner Natur voraussetzt, daß Land und Leut für Land und Leut und nicht für



bloßes baares Geld gegeben werden, welches letztes, wenn es auch auf der Stelle bessern Nutzen bringen dürfte, dennoch immer der möglichen Gefahr einer vereinstigen Versplitterung oder Verminderung seines bloß relativen Werths ausgesetzt bleibt.

\* Da jedoch Se. Königl. Majestät im Jänner dieses Jahrs vom Herrn Herzog von Zweybrücken vernommen haben, daß der Wiener Hof, ohngeachtet so wichtiger Betrachtungen, dem Herzog dennoch den Antrag eines Umtausches von ganz Bayern, der Oberpfalz und den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, gegen einen Theil der Oesterreichischen Niederlande habe machen lassen, so hat der König nicht gesäumt, seine Befürgnisse hierüber der Russischen Kaiserinn Majestät als Garant des Teschner Friedens zu eröffnen. Die Antwort, welche der Kaiserinn Majestät durch Ihreu Minister, Fürsten Dolgorucki, dem König ertheilt lassen, nämlich: „daß nach der abschlägigen Antwort des Herzogs von Zweybrücken, von diesem Umtausch keine Frage mehr sey,“ würde Se. Majestät haben beruhigen können, wenn Sie sich von den Gesinnungen des Wiener Hofes hätten hinlänglich versichert halten können.\*

Was man hier von der Antwort Ihrer Russisch Kaiserl. Majestät anführt, ist so beschaffen, daß man für nöthig erachtet, solche nach ihrem buchstäblichen Inhalt hier vorzulegen.

Sie lautet von Wort zu Wort folgendergestalt: „Ihre Kaiserliche Majestät könnte nicht umhin, dem König die Bemerkung zu machen: daß, nachdem der Vorschlag des Tausches einerseits dem freiwilligen Einverständnis der theilhabenden Partheyen unterzogen, andererseits auf unlängbare Vortheile gegründet ward, welche des Kaisers Majestät dem Pfälzischen Haus durch ein beträchtliches Opfer an Einkünften zudachte, die Kaiserinn keineswegs gegen Ihre aufhabende Verbindlichkeiten zu handeln glauben könnte, wenn Sie auf der einen Seite Ihren Allireten, auf der andern Ihren Schutzgenossen in Zustandbringung eines beyden Theilen vortheilhaft scheinenden und dem Bestand der übernommenen Garantie in keinem Stück nachtheiligen Vorhabens grade auf eben die Art behüßlich wäre, auf welche Sie Sich bey Abschließung des Teschner Friedens durch Eintretung Ihrer gütlichen Verwendung zu Gunsten Sr. Preussischen Majestät und für die Vereinigung der zwey Marggrafthümer mit der Churbrandenburgischen Primogenitur benommen hatte.“

\* Allein, dieser Hof hat nicht nur durch seine in diesem Jahr gemachten Schritte, sondern auch durch das System, welchem derselbe ununterbrochen gefolgt ist, zu demlich bewiesen, daß selber nicht über sich gewinnen könne, die Absicht einer frühern oder spätern Erwerbung des Herzogthums Bayern gänzlich aufzugeben.\*

Wie die in diesem Jahr gemachten Schritte sind beschaffen gewesen, hat der K. Preussische Hof aus der so eben angeführten Russisch Kaiserl. Antwort schon im Monat Febr. deutlich ersehen können.

\* Nachdem der Wiener Hof in seinen ersten Circularerklärungen die Wirklichkeit dieser Absicht verhehlt hat, so versichert zwar selber in seinen letztern, nach dem Vorgang des Russischen Hofes, „daß er nie an einen gewaltsamen oder erzwungenen Umtausch von Bayern gedacht habe, noch jemals daran denken werde.“\*

Ohngeachtet der Berliner Hof vorhin erwiesenermaßen bereits im Monat Febr. von Ihrer Russisch Kaiserl. Majestät über die eigentliche und wahrhafte Beschaffenheit des Umtauschantrags unterrichtet worden, wurde gleichwohl bald darauf nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch bey vielen andern Höfen verbreitet, daß von Sr. Kaiserl. Majestät gewaltsame Umtausch - Säcularisations- und sonstige zum Umsturz der Reichsverfassung abzielende Projecte im Schild geführt werden.

Es war also von Seiten des K. K. Hofes keine Verhehlung der Wirklichkeit des gezeichneten Umtauschantrags, sondern nichts mehr und nichts weniger als die Bestätigung der reinsten Wahrheit, da seinen sämtlichen Ministern aufgetragen wurde, aller Orten zu erklären, daß Se. Kaiserl. Majestät die Ihnen aufgebürdeten Absichten nie gehabt, noch dermalen haben, noch jemals haben werden.

\* Allein, diese Unterscheidung zwischen einem freiwilligen und erzwungenen Umtausch zeigt genüßlich, daß der Wiener Hof einen Umtausch von Bayern noch immer für möglich hält.\*

Was es mit dieser Unterscheidung eines erzwungenen oder freiwilligen Umtausches für eine Beschaffenheit hat und daß zu solcher durch gedachte Ausstreunungen die unmittelbare Veranlassung gegeben worden, erhellt aus dem Vorangeführten jonnentiar. Wie man aber dem Wiener Hof sogar auch die bloße Idee der Möglichkeit eines Umtausches von Bayern gleichsam zum Verbrechen machen könne, übersteigt alle Begriffe.

Bey so vielen in ältern, mittlern und neuern Zeiten vor Augen liegenden Beyspielen theils wirklich bewerkstelligter, theils in Antrag gebrachter, theils selbst gegenwärtig in Unterhandlung stehender Deutscher Ländervertauschungen, hat der K. K. Hof sich nie vorstellen können und kann es noch nicht, daß allein der Umtausch von Bayern schlechterdings unmöglich und nicht einmal der Gedanke einer diesfälligen Möglichkeit ihm erlaubt seyn sollte.

\* Diese an sich selbst schon sehr starke Vermuthung bestätigt sich nur zu viel durch die Behauptung des Wiener Hofes, daß dem Haus Pfalz nach dem Baader Frieden die völlige Freyheit zustehet, seine Staa-



ten zu vertauschen. Es ist wahr, daß in dem 18ten Artikel dieses Friedens, wenn das Haus Bayern zu-  
träglich fände, einigen Umtausch seiner Staaten ge-  
gen andre vorzunehmen, Se. allerchristlichste Majestät  
versprochen haben, sich diesem Umtausch nicht zu wi-  
dersetzen. Allein, es ergibt sich deutlich aus dem  
wörtlichen Inhalt des nämlichen Artikels, daß die  
contrahirenden Theile nur geglaubt haben, dem Haus  
Bayern einen seinem Interesse gemäßen Partialum-  
tausch einiger Länder oder Bezirke zu erlauben und  
man hat damals ganz gewiß an den gänzlichen Um-  
tausch eines großen Churfürstenthums und Reichsle-  
hens weder gedacht, noch denken können, welches sich  
unter der Verordnung der goldnen Bulle befand, folg-  
lich keiner solchen Veränderung fähig war, als wo-  
durch der wesentlichen Verfassung des Churfürstl. Col-  
legiums würde zu nahe getreten, ja selbst das ganze  
Reichssystem zerrütet worden seyn.\*

Schon bey Gelegenheit der letzten Bayerischen Erb-  
folge hat der K. K. Hof behauptet, daß in dem Ba-  
denschen Frieden dem Haus Bayern die unbeschränkte  
Freiheit, einen Austausch seiner Länder gegen andre  
vorzunehmen zu können, feyerlich bedungen worden.  
Hierauf hat der Berliner Hof in seiner Beantwortung  
der zu Wien im Druck herausgekommenen Hauptschrift  
folgendes Seite 101 von Wort zu Wort erwiedert:

“Der Baadner Frieden hat zwar dem Haus  
Bayern die Erlaubniß ertheilt, seine Staaten zu ver-  
tauschen, aber nicht dergestalt, daß einzelne Mitglieder  
dieses Hauses solches ohne Zuziehen der übrigen thun  
konnten und der Pavische Vertrag hat dem Haus  
Bayern alles Verwechseln oder Vertauschen gänzlich  
verboten, welches wenigstens ohne Einwilligung des  
ganzen Hauses nicht wieder aufgehoben werden kann.“

Das nämliche wird in eben dieser Beantwortung  
Seite 179 mit folgenden Worten wiederholt:

“In dem Tractat von Pavia ist den einzelnen  
Mitgliedern des Hauses Pfalzbayern verboten, von ih-  
ren Herrschaften nichts zu verwechseln oder zu vertau-  
schen. Dieses ist im Baadenschen Frieden nicht nach-  
gegeben, sondern es steht in dessen 18ten Artikel: si  
domus Bayatica a sua integra restitutione aliquam sta-  
tuum suorum cum alijs permutationem rebus suis  
convenire autumaret, & cum sacra regia Majestas  
christianissima nihil obstaculi inficiet. Hier ist eigent-  
lich nur die Einwilligung der Krone Frankreich  
ausbedungen und es folgt nur aus diesem  
Artikel, so wie es sich von selbst versteht,  
daß das ganze Haus Bayern, wenn es will, seine  
Staaten vertauschen könne, nicht aber, daß es vertau-  
schen müsse, noch auch, daß desselben einzelne Mitglie-  
der solches thun können.“

Mit dem wörtlichen Inhalt dieser damaligen Ausse-

zung des K. Pr. Hof's vergleiche man nun die ge-  
genwärtige Sprache desselben: Im Jahr 1785. ver-  
bietet der Vergleich von Pavia allen Austausch und  
sonstige Veräußerung so gar des geringsten Theils der  
Bayerischen Staaten schlechterdings und dergestalt daß  
dieses Verbot, auch mit Einwilligung des ganzen  
Hauses, nicht mehr aufgehoben werden kann. Im  
Jahr 1778 war dessen Aufhebung dem ganzen Haus  
noch erlaubt und nur den einzelnen Mitgliedern des-  
selben verboten. Im Jahr 1785 zeigt sich selbst aus  
dem wörtlichen Inhalt des 18ten Art. des Baadner  
Friedens, deutlich daß die contrahirenden Theile dem  
Haus Bayern nichts anders als einen seinem Interesse  
etwa gemäßen Partialumtausch einiger Länder und Be-  
zirke gestatten wollten und daß man damals an den  
gänzlichen Umtausch eines großen Churfürstenthums und  
Reichslehens ganz gewiß weder gedacht, noch  
hat denken können. Im Jahr 1778 hat der  
Baadensche Friede dem Haus Bayern nicht nur  
die Erlaubniß ertheilt, mit Einwilligung aller  
Glieder desselben, seine Staaten zu vertauschen, son-  
dern es verstand sich damals von selbst, daß das ganze  
Haus Bayern, wenn es will, seine Staaten vertau-  
schen könne. Im Jahr 1785. wird gradezu behauptet,  
daß man auf den gänzlichen Umtausch eines großen  
Churfürstenthums nicht hat denken können, welches sich  
unter der Verordnung der goldnen Bulle befand, folg-  
lich keiner solchen Veränderung fähig war. Im  
Jahr 1778 wird eingestanden, daß man hierauf nicht  
nur habe denken können, sondern daß man hierauf  
wirklich gedacht und an der Thunlichkeit einer solchen  
Veränderung keineswegs gezweifelt habe. Im Jahr  
1785. wird vorgegeben, daß durch eine so beschaffne  
Veränderung der wesentlichen Verfassung des Chur-  
fürstl. Collegiums würde zu nahe getreten, ja selbst  
das ganze Reichssystem zerrütet worden seyn. Das  
Eingeständniß im Jahr 1778 legt hingegen den hard-  
greiflichen Beweis dar, daß dem gesammten Reich  
und allen Ständen desselben die gegenwärtig vorge-  
spiegelten Bedenken und Folgen nicht einmal im Traum  
begegnet seyn wüßten, als sie durch einhellige Stim-  
men den Baadner Frieden, und namentlich dessen  
18ten Artikel feyerlich ratificirten, eben dadurch aber  
den Austausch zum voraus bestätigten, der mit Ein-  
willigung des ganzen Hauses Pfalzbayern in Ansehung  
seiner Staaten über kurz oder lang beliebt werden dürfte.

Allen diesen auf die selbst eigne wörtliche Eingeständ-  
niß des K. Pr. Hof's gegründeten Beweisen, will man  
noch zum Ueberfluß eine nähere Zergliederung der hier  
angeführten Einwendungen befügen. Sie bestehen  
darinn: daß die Contrahenten des Baadner Friedens  
auf einen Totalaustausch von Bayern weder gedacht  
haben, noch haben denken können.



Daß sie hierauf nicht gedacht haben, will dadurch bewiesen werden; weil selbst aus dem wörtlichen Inhalt des 18ten Art. des Baadner Friedens klar erhellet, daß die contrahirenden Theile dem Hause Bayern nichts anders als einen seinem Interesse etwa gemäßen Partialumtausch einiger Länder und Bezirke gestatten wollten.

Daß sie hierauf nicht haben denken können, will daraus gefolgert werden, weil es hier um ein großes Churfürstenthum und Reichslehn zu thun ist, welches sich unter der Verordnung der goldnen Bulle befindet, folglich keiner solchen Veränderung fähig war.

Was die Contrahenten bey irgend einem Tractats-Artikel gedacht oder nicht gedacht haben und was eigentlich ihre Absicht war, ist eine Thatsache, welche, wenn die Worte wirklich zu irgend einem Zweifel Anlaß geben sollten, mit Zuverlässigkeit einzig und allein aus der Geschichte der gepflognen Unterhandlungen aufgeklärt werden kann.

Eben diese Geschichte der diesfallsigen Friedenshandlung und die hierüber vorhandenen Akten besätigen nun auf das deutlichste:

† Daß der damalige in die Acht erklärte und seiner Länder in Deutschland entsetzte Churfürst nach Böhern schlechterdings nicht zurückkehren wollte und das schärfste Verlangen nach dem Besitz der Niederlande trug.

† Daß eben hieraus die unmittelbare Veranlassung und die einzige Bewegursache herzuleiten ist, warum damals, als endlich die Wiedereinsetzung des Churfürsten in seine Lande, jedoch ohne alle sonstige Entschädigung entschieden worden, verschiedene Austauschungsprojekte bald für ganz Bayern und die Oberpfalz, bald für den größten Theil dieser Lande auf das Tapet gebracht wurden.

† Daß man jedoch hierüber sogleich nicht einig werden konnte, wegen der Berichtigung dieses einzelnen Gegenstandes aber den ganzen dringenden Friedensschluß nicht aufhalten wollte.

„ Daß man daher, um eines mit dem andern nach Thunlichkeit zu vereinbaren, die freye Austauschbefugniß in dem 18ten Artikel ein für allemal vestsetzte, die Art und Weise dieses Austausches aber der Willkühr und dem Gutbefinden des betreffenden Theils überlies. „

Zu diesem Ende wurde dem ersten Friedensprojekt und zwar dem 20sten Artikel desselben, die Clausel beygesetzt: Si l'Electeur de Baviere, après son rétablissement total, trouve, qu'il lui convienne de faire quelque changement de ses états contre d'autres, le Roi très chretien ne s'y opposera pas.

Nach dem Ausdruck: si l'Electeur, hätte der billige Zweifel entstehen können, ob dieses freye Austauschrecht für den damaligen Churfürsten nur bloß persönlich, oder auch für alle seine Nachfolger bestimmt sey.

Um diesem Zweifel vorzubeugen und die eigentliche Absicht für das letztere klar auszudrücken, ist der 18te

Artikel des Rastädtschen und der 18te Artikel des Baadner Friedens-Instruments (so wie schon oben gedacht) abgefaßt worden.

Der vorerwähnte Hergang und Zusammenhang der damaligen Unterhandlungen sowohl, als selbst der damit verglichene wörtliche Inhalt des 18ten Artikels, setzt den wahren Sinn u. Verstand desselben außer allen Zweifel.

Erwähnter Artikel sagt nicht, si la maison de Baviere trouve, qu'il lui convienne de faire un changement de quelques uns de ses états. Si domus Bavarica permutatiorem aliquorum suorum statuum rebus suis convenire autumare. Sondern er sagt: Si la maison de Baviere trouve, qu'il lui convienne de faire quelques changemens de ses états, aliquam permutatiorem statuum suorum.

Was die weitere Einwendung betrifft, daß die Contrahenten des Baadner Friedens, wenn sie auch gewollt, auf die Gestattung eines Austausches von ganz Bayern nicht einmal hätten denken können, so scheint man sich bey Entwerfung der Königl. Preussischen Erklärung nicht erinnert zu haben, daß die Contrahenten des Baadner Friedens einer Seits der Kayser und das gesammte Reich, anderer Seits der Allerchristlichste König gewesen sind. Nun ist doch wohl außer allem Zweifel, daß jeder Gesetzgeber seine eigne oder die Gesetze seiner Vorfahren nach Gutbefinden erweitern, beschränken, abändern oder gar aufheben kann. Was demnach jede gesetzgebende Macht in der ganzen Welt zu thun befugt ist, muß nothwendig auch der Kayser und das ganze Reich zu thun befugt seyn. Da also nach dem wörtlichen Inhalt des Reichs-Gutachtens d. d. Augspurg, den 23. April 1714 der einhellige Schluß aller drey Reichscollegien dahin gefaßt worden, daß von Sr. Kayserl. Majestät bey der Baadner Friedenshandlung auf die zu Rastadt verglichne Conditionen der Friede auch von wegen und im Namen des gesammten Reichs tractirt werden möchte. Da nun in dem fernern Reichsgutachten vom 9. Oct. 1714 einstimmig geschlossen worden, daß der zwischen Ihrer Kayserl. Majestät und dem heiligen Röm. Reich an einem und der Krone Frankreich am andern Theil, zu Baaden unterzeichnete Friede von Kayserl. Majestät und des Reichs wegen zu ratificiren und zu bestätigen sey, da diese friedliche Ratification den 15. Oct. auch wirklich erfolgt ist; so ergibt sich aus allen diesen der unlängbare Schluß, daß der Kayser und das gesammte Reich ungeachtet der goldnen Bulle und was immer für anderer widriger älterer Verordnungen dem Haus Bayern die freye Befugniß, alle seine Besitzungen, oder einen Theil derselben, nach Belieben zu vertauschen, haben ertheilen können und solche mittelst des bedungenen und ratificirten 18ten Artikels auch wirklich ertheilt haben. (Die Fortsetzung folgt.)